

# **Geschäftsordnung des Bayerischen Iaido-Bundes e. V.**

Stand: 5. April 2025  
In Kraft ab: 5. April 2025

## **Erläuterung**

Der Text dieser Geschäftsordnung ist auf Grund der leichteren Lesbarkeit nicht gegendert. Alle maskulin verwendeten Bezeichnungen von Personen gelten für alle Geschlechter.

### **§ 1 Mitgliederversammlung (Satzung § 5 Absatz 5)**

1. Die Mitgliedsvereine werden durch deren Vorstand vertreten. Ist dieser Vorstand nicht allein vertretungsberechtigt, muss er eine geeignete Vollmacht vorlegen. Der Vorstand eines Mitgliedsvereins kann auch einen Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden, der seinen Auftrag zur Interessenvertretung durch eine geeignete Vollmacht nachweist. Entsprechende Vordrucke können auf der Website des BaylaiB heruntergeladen werden (Anlagen A-D).
2. Versammlungsleiter ist der Präsident. Auf Antrag eines Delegierten kann einer der anwesenden Delegierten zum Versammlungsleiter gewählt werden.
3. Erfolgt aufgrund inhaltlicher Fehler keine mehrheitliche Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung, so ist dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung berichtet erneut zur Genehmigung vorzulegen.
4. Sofern keine geheime Wahl gewünscht wird, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit Handzeichen.
5. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung soll als Ergebnis-Protokoll zeitnah erstellt werden und möglichst nicht später als einem Monat nach der Versammlung mit allen Anlagen im Mitgliederbereich des Internetauftritts des BaylaiB verfügbar sein. Die Mitglieder sollen darüber per E-Mail informiert werden.

### **§ 2 Aufgaben der Ausschussmitglieder (Satzung § 7 Absatz 2) sowie Aufgaben der Referate (Satzung § 13 Arbeitsgruppen)**

#### **1. Präsident**

- 1.1. Repräsentation des Verbands bei dessen Veranstaltungen.
- 1.2. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes Deutscher Iaido Bund e. V. (DlaiB) und Ausübung des Stimmrechtes im Interesse des Landesverbandes Bayerischer Iaido-Bund e. V. (BaylaiB).
- 1.3. Mitgliederverwaltung
- 1.4. Informationsbündelung (Zentrale des Informationsflusses)
  - 1.4.1. Informationsfluss von unten nach oben: Jeder Iaidōka sollte möglichst alle gewonnenen Informationen oder Fragen über seinen Ansprechpartner, in der Regel der Delegierte des Mitgliedvereins, an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des BaylaiB weiterleiten lassen. Diese sollen im Bedarfsfalle die Informationen z. B. an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes weiterleiten.
  - 1.4.2. Informationsfluss von oben nach unten: Informationen und Anfragen vom Bundesverband sollen an den Präsidenten des BaylaiB gehen. Dieser soll alle relevanten Informationen möglichst zeitnah über die Ansprechpartner der einzelnen Mitgliedsvereine weiterleiten. Er kann weitere Interessierte, gegebenenfalls auch Nichtmitglieder informieren.
- 1.5. Durchführung eines geordneten Sportbetriebs in Form von beratender Unterstützung von Mitgliedsvereinen
- 1.6. Veranstaltung von speziellen Übungsleiterlehrgängen auf Nachfrage von Mitgliedsvereinen.

- 1.7. Mitwirkung bei der Pflege des Internetauftritts, insbesondere die Sichtung von Lehrgangs- und Meisterschafts-Fotos vor der Veröffentlichung.
- 1.8. Mitwirkung bei der Erfüllung der DSGVO.

## **2. Vizepräsident:**

- 2.1. Unterstützung und Vertretung des Präsidenten und des Prüfungsreferat.
- 2.2. Sofern Referate nicht besetzt sind, diese kommissarisch führen.
- 2.3. Verwahrung und Verwaltung der Freistellungsbescheide und gegebenenfalls deren Anforderung bei säumigen Mitgliedern.

## **3. Kassenwart:**

- 3.1. Verwaltung der Geldmittel des BaylaiB, Buchführung.
- 3.2. Erstellung der alljährlichen Einnahmen-/Überschussrechnung
- 3.3. Führung eines Inventarverzeichnisses
- 3.4. Mitgliederverwaltung, Stärkemeldung (*Anlage 1*)
- 3.5. Kommissarische Führung des Prüfungsreferats.

## **4. Schriftführer:**

- 4.1. Zeitnahe Erstellung von Protokollen über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen sowie Sammlung aller darin genannten Anlagen.
- 4.2. Abstimmung dieser Protokolle mit dem jeweiligen Versammlungsleiter.
- 4.3. Weiterleitung der Protokolle der Ausschusssitzungen an den Präsidenten zur Verteilung an die Ausschussmitglieder.
- 4.4. Einstellung der Protokolle über Mitgliederversammlungen mit allen Anlagen im „Mitgliederbereich“ auf der Website des BaylaiB innerhalb eines Monats nach der Versammlung. Information aller Mitglieder darüber per E-Mail.

## **5. Referate (Satzung § 13 Arbeitsgruppen)**

- 5.1. Beschreibung
  - 5.1.1. Referat für bayerischen Landeslehrgänge
  - 5.1.2. Referat für ikkyū-Prüfungen
  - 5.1.3. Referat für Bayerischen laidō-Meisterschaften
  - 5.1.4. Referat für Öffentlichkeitsarbeit (incl. digitale Medien)
  - 5.1.5. Referat für Datenschutz

Diese Referate können von jeweils 1-2 geeigneten laidōka, die dem BaylaiB angeschlossen sind, geführt werden. Die Ernennung und Entlassung erfolgt durch den Ausschuss. Die Planung der jeweiligen Veranstaltungen sind mit dem Ausschuss abzusprechen. Es wird erwartet, dass mindestens ein Referatsmitglied bei der Durchführung der von ihm geplanten Veranstaltung zugegen ist. Der Ausschuss steht den Referatsmitgliedern beratend und unterstützend zu Seite. Zu jedem Jahresende legen die Referate einen Tätigkeitsbericht vor. Mitglieder der Referate sind von den Lehrgangsgebühren befreit. Falls kein laidōka außerhalb des Ausschusses für ein Referat zur Verfügung steht, wird das Referat kommissarisch vom Vizepräsidenten oder Mitgliedern des Ausschusses geführt.

- 5.2. Aufgaben der Referate
  - 5.2.1. Referat für bayerischen Landeslehrgänge
    - 5.2.1.1. Akquirierung von ausrichtenden Vereinen
    - 5.2.1.2. Koordinierung von Landeslehrgängen

- 5.2.1.3. Erstellung der Lehrgangsausschreibungen (*Anlage 2*), Weiterleitung an alle Mitgliedsvereine per E-Mail und Übermittlung an das Referat für digitale Medien und Öffentlichkeitsarbeit zum Upload auf die BaylaiB-Website
  - 5.2.1.4. Unterstützung des ausrichtenden Vereins
  - 5.2.1.5. Nachhalten der Lehrgangsabrechnung
- 5.2.2. Referat für ikkyū-Prüfungen
- 5.2.2.1. Erstellung der Prüferunterlagen
  - 5.2.2.2. Vorbereitung der ikkyū-Urkunden
  - 5.2.2.3. Einsammeln der Prüfungsgebühr und Abrechnung mit dem Kassenswart
  - 5.2.2.4. Verantwortung für die korrekte Durchführung der Prüfungen (Bereitstellen der Zekken, Startlinien, Tische und Stühle für Prüfer und evtl. Gäste, Einsammeln der Prüfungsergebnisse, Ausgabe der Urkunden)
- 5.2.3. Referat für Bayerische laidō-Meisterschaften
- 5.2.3.1. Akquirierung von ausrichtenden Vereinen
  - 5.2.3.2. Erstellung der Taikai-Ausschreibungen, Upload auf die BaylaiB-Website und Weiterleitung an alle Mitgliedsvereine per E-Mail
  - 5.2.3.3. Vorbereitung der Urkunden und Besorgung der Medaillen
  - 5.2.3.4. Unterstützung des ausrichtenden Vereins
  - 5.2.3.5. Einsammeln der Startgebühr
  - 5.2.3.6. Nachhalten der Abrechnung
- 5.2.4. Referat für digitale Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- 5.2.4.1. PR-Mustersammlung erstellen und Kontakt zum Referat für Öffentlichkeitsarbeit des DlaiB halten.
  - 5.2.4.2. Aufbau von Zeitungsberichten. Zur Optimierung der öffentlichen Wirkung (und Vermeidung von Missverständnissen) sollen öffentliche Berichte mit dem Präsidenten abgesprochen werden.
  - 5.2.4.3. Andere Mitglieder in PR-Fragen unterstützen.
  - 5.2.4.4. Pflege und Aktualisierung aller Internetauftritte und digitaler Medien.
- 5.2.5. Referat für Datenschutz und Archivierung
- Der Referent für Datenschutz hat die Funktion eines Datenschutzbeauftragten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 5.2.5.1. Alle Daten auf der BaylaiB-Website und auf künftigen digitalen Medien auf Datenschutz hin prüfen und ergänzen.
  - 5.2.5.2. Einen Aufnahmeantrag erstellen (siehe Vereinsbrief 2022 Sonderausgabe Datenschutz im Verein, Seite 7, Muster).
  - 5.2.5.3. Eine Nutzungserklärung von Funktions-E-Mail-Adressen erstellen und von den Betroffenen einholen (siehe Vereinsbrief 2022 Sonderausgabe Datenschutz im Verein, Seite 12, Muster).
  - 5.2.5.4. Überarbeitung des „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, jeweils wenn Referenten eingesetzt werden oder sich ändern.
  - 5.2.5.5. Das bestehende Archiv weiterzuführen und sukzessive zu digitalisieren.

Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Ausschusses und der Referate im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet. An- und Rückreisekosten für Fahrten zu Ausschuss- und Mitgliederversammlungen der Ausschussmitglieder mit Kfz werden mit Euro 0,15 pro gefahrenen Kilometer vergütet.

### **§ 3 Verbandsbeiträge (Satzung § 10)**

1. Der Jahresbeitrag beträgt für jeden, dem BaylaiB gemeldeten laidōka eines Mitgliedvereines Euro 60,00, wovon derzeit Euro 48,00 an den Bundesverband weiterzuleiten sind. Für neu gemeldete laidōka ist zusätzlich eine Register- und Ausweisgebühr von Euro 15,00 zu bezahlen.

2. Der Beitrag und die Register- und Ausweisgebühr für neu gemeldete Iaidōka ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von Euro 15,00 erhoben.
3. Neue Iaidōka eines Mitgliedvereines können dem BaylaiB während des Jahres nachgemeldet werden. Es ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Es erfolgt die Meldung an den Bundesverband.

## § 4 Aufgaben der Mitglieder

### 1. Aufnahme neuer Mitglieder (Satzung § 12 und § 3 Absatz 2)

Zur Aufnahme neuer Mitglieder in den BaylaiB sind folgende Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Formloser Antrag eines Vorstandes des aufzunehmenden Vereines
- 1.2. Sollte der Antragsteller nur gemeinschaftlich den Verein vertreten, Mitunterzeichnung des Antrages oder Vollmacht eines weiteren Vorstandes
- 1.3. Kopie des Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- 1.4. Kopie des Vereinsregisterauszugs
- 1.5. Kopie der Vereinssatzung
- 1.6. Kopie des Personalausweises, falls der/die Antragsteller dem Vorstand des BaylaiB nicht persönlich bekannt ist/sind
- 1.7. Stärkemeldung (*Anlage 1*) der zu registrierenden Iaidōka gemäß dem Vordruck für die Stärkemeldung, der zum Herunterladen auf dem Web-Server des BaylaiB bereitsteht: [www.bayerischer-iaido-bund.de/Informationen.htm](http://www.bayerischer-iaido-bund.de/Informationen.htm)

### 2. Stärkemeldung

Die alljährliche Stärkemeldung (*Anlage 1*) zum Jahresbeginn muss – rechtsverbindlich unterzeichnet – bis zum 15.02. eines jeden Jahres dem Kassenwart des BaylaiB vorliegen. Bei verspäteter Vorlage ist eine zum 01.04. des laufenden Jahres wirksame Registrierung der gemeldeten Iaidōka beim Bundesverband nicht möglich.

Der aktuelle Vordruck der Stärkemeldung (*Anlage 1*) liegt zum Herunterladen auf dem Web-Server des BaylaiB bereit: [www.bayerischer-iaido-bund.de/Informationen.htm](http://www.bayerischer-iaido-bund.de/Informationen.htm)

### 3. Veränderungen

Die Vertreter der Mitgliedsvereine zeigen dem Vorstand des BaylaiB relevante Veränderungen umgehend an bei

- |   |         |   |
|---|---------|---|
| 3.1. Satzungsänderungen, wenn sich die Vertretungsberechtigung des Mitgliedsvereins nach außen hin ändert | mittels | neuer Satzung oder Vereinsregisterauszug,                       |
| 3.2. Neuwahlen, wenn ein oder mehrere, neue Vorstände gewählt werden                                      | mittels | Protokoll der Mitgliederversammlung oder Vereinsregisterauszug, |
| 3.3. Erhalt eines neuen Freistellungsbescheides   |         | Weiterleitung einer Kopie an den Vizepräsidenten                |
| 3.4. Wegfall der steuerlichen Freistellung  | mittels | schriftlicher Mitteilung  |

## § 5 Lehrgänge (Satzung § 12)

### 1. Lehrgangsorganisation

- 1.1. Die Durchführung der Lehrgänge ist mit dem Vizepräsidenten des BaylaiB abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- 1.2. Es sollen pro Kalenderjahr mindestens drei Landeslehrgänge stattfinden. Der Landeslehrgang I soll möglichst am zweiten Wochenende im Januar stattfinden, der Landeslehrgang II am ersten Wochenende im Juni und der Landeslehrgang III am dritten Wochenende im November eines jeden Jahres.
- 1.3. Veranstalter der Landeslehrgänge ist der BaylaiB.
- 1.4. Ausrichter sollen die Verbandsmitglieder im Wechsel sein.
- 1.4. Das Lehrgangsprogramm ist inhaltlich auf ZNKR-laidō und der koryū der Lehrgangsleitung zu beschränken.
- 1.5. Die Lehrgangsleitung soll mindestens die Graduierung zum 5. dan laidō besitzen.
- 1.6. Ein Landeslehrgang soll im Allgemeinen an Wochenenden stattfinden und den Umfang von sieben Zeitstunden, verteilt über zwei Tage umfassen.
- 1.7. Bei der Auswahl der Halle ist auf ausreichende Größe (Hallenfläche) zu achten.

### 2. Ausschreibungen

Die Ausschreibung ist gemäß beiliegendem Muster (*Anlage 2*) mindestens sechs Wochen vor dem Lehrgangstermin vom Referat für bayerischen Landeslehrgänge zu erstellen und an die Delegierten der Mitgliedsvereine per E-Mail zu senden. Die Delegierten werden gebeten, diese Informationen zeitnah in geeigneter Form an ihre Vereinsmitglieder weiterzuleiten. Es ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die Benutzung eines scharfen Schwertes nicht gestattet ist. Zudem ist die Ausschreibung zeitgleich an das Referat für digitale Medien und Öffentlichkeitsarbeit zu senden, damit sie auf der Website des BaylaiB veröffentlicht werden kann.

### 3. Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung der Teilnehmer soll online auf der BaylaiB-Website erfolgen. Falls dies technisch nicht möglich ist, kann die Anmeldung per E-Mail an das Referat für bayerische Landeslehrgänge erfolgen. Damit die Anmeldung vollständig erfolgt, soll der Text gemäß Anlage 3 auf der BaylaiB-Website in das E-Mail übertragen werden.
- 3.2. Das Referat für bayerische Landeslehrgänge erstellt eine Teilnehmerliste (*Anlage 4*) als Excel-Datei und sendet diese per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Anmeldeschluss an die Vorstandschaft und ein weiteres Mal umgehend nach dem Anmeldeschluss per E-Mail an die Vorstandschaft, die Lehrgangsleitung und den Verantwortlichen beim ausrichtenden Verein.

### 4. Durchführung

- 4.1. Die Teilnehmerliste (*Anlage 4*) gemäß Vordruck auf der Website des BaylaiB ist zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen, auch die Lehrgangsleitung und von den Lehrgangsgebühren befreite Teilnehmer.
- 4.2. Der normale Lehrgangsbeitrag pro Lehrgangsstunde (= 60 Minuten) beträgt Euro 3,00. laidōka, die ihren gültigen Mitgliedsausweis des DlaiB vorlegen, zahlen pro Lehrgangsstunde einen ermäßigten Beitrag von Euro 2,00. Der Gesamtbetrag für einen Wochenendlehrgang von insgesamt 7 Stunden beläuft sich für Teilnehmer, die ihren gültigen DlaiB-Ausweis vorlegen auf Euro 14,00, für Teilnehmer ohne gültigen DlaiB-Ausweis auf Euro 21,00. Der DlaiB-Ausweis ist gültig bis zum 31.03. des Folgejahres.  
Von laidōka, die nicht an den BaylaiB, aber über ihren Verein direkt oder mittelbar über einen Landesverband an den DlaiB angeschlossen sind, sind die gleichen ermäßigten Lehrgangsgebühren zu erheben.  
Von der Lehrgangsgebühr befreit sind folgende laidōka:
  - 4.2.1. Mitglieder des Ausschusses und der Referate des BaylaiB.
  - 4.2.2. laidōka, die die Graduierung rokudan oder nanadan haben.

4.2.3. Prüfer, die zur ikkyū-Prüfung im Rahmen des Lehrgangs eingesetzt sind.

4.3. Der Kassier des jeweiligen Landeslehrganges prüft anhand des gültigen DLaiB-Ausweises die Höhe der vom Teilnehmer zu entrichtenden Lehrgangsgebühr.

## 5. Abrechnungsverfahren

5.1. Die Abrechnung (*Anlage 5*) ist gemäß Vordruck auf der Website des BaylaiB zu erstellen. Dabei sind die Erläuterungen zum Vordruck zu beachten.

5.2. Der ausrichtende Verein erhält eine Aufwandsentschädigungspauschale von Euro 50,00.

5.3. Nicht abrechenbar sind Speisen und Getränke an die Lehrgangsteilnehmer.

5.4. Der Lehrgangsleiter erstellt seine persönliche Abrechnung (*Anlage 6*), deren Vordruck von der Website des BaylaiB heruntergeladen werden kann, und sendet sie ausgefüllt per E-Mail an den Kassenwart.

5.5. Die Gesamtvergütung der Lehrgangsleitung berechnet sich wie folgt:

5.5.1. Das Honorar für einen Wochenendlehrgang beträgt Euro 250,00

5.5.2. Die Kosten für die Reise mit Bahn oder Flugzeug werden nach Beleg vergütet. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5.5.3. An- und Rückreisekosten der Lehrgangsleitung mit Kfz werden mit Euro 0,15 pro gefahrenen Kilometer vergütet.

5.5.4. Die Kosten für Übernachtung werden gemäß Rechnung vergütet. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5.5.5. Kosten für Verpflegung werden nicht erstattet.

## 6. Landesprüfer-Lehrgänge

6.1. Teilnehmer an Landesprüfer-Lehrgängen, die einem dem Bayerischen Iaido-Bund angeschlossenen Verein angehören, erhalten vom Landesverband die gesamten Lehrgangsgebühren erstattet. Hinsichtlich der Fahrtkosten erfolgt ein Zuschuss von Euro 0,15 je gefahrenen Kilometer.

6.2. Jeder einzelne Teilnehmer erstellt seine persönliche Abrechnung (*Anlage 7*), deren Vordruck von der Website des BaylaiB heruntergeladen werden kann, und sendet sie ausgefüllt per E-Mail an den Kassenwart.

## § 6 Prüfungen (Satzung § 12)

1. Grundsätzlich können und sollen ikkyū-Prüfungen im Rahmen von Landeslehrgängen stattfinden.

2. Der BaylaiB übernimmt die Prüfungsordnung des Bundesverbandes sinngemäß.

3. Der Vizepräsident des BaylaiB ist acht Wochen vorab über gewünschte Prüfungen zu informieren. Dieser prüft, ob die Durchführung einer ikkyū-Prüfung möglich ist. Im positiven Fall informiert er den Anfragenden und alle Ansprechpartner der Mitgliedsvereine.

4. Die Ausschreibung ist gemäß Muster (*Anlage 8*) mindestens sechs Wochen vor dem Lehrgangstermin vom Vizepräsidenten auf der Website des BaylaiB bereitzustellen und zeitgleich die Delegierten der Mitgliedsvereine per E-Mail darüber zu informieren. Die Delegierten werden gebeten, diese Informationen zeitnah in geeigneter Form an ihre Vereinsmitglieder weiterzuleiten. Es ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die Benutzung eines scharfen Schwertes nicht gestattet ist. Es kann die Ausschreibung der Prüfung in die Ausschreibung des Landes-Lehrgang integriert werden.

5. Die Anmeldung der Teilnehmer soll online auf der BaylaiB-Website erfolgen. Falls dies technisch nicht möglich ist, kann die Anmeldung per E-Mail an den Vizepräsidenten erfolgen. Damit die Anmeldung

- vollständig erfolgt, soll der Text gemäß Anlage 9 von der BaylaiB-Website in das E-Mail übertragen werden. Die Anmeldung muss 4 Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vizepräsidenten des BaylaiB vorliegen.
6. Der Vizepräsident erstellt eine Teilnehmerliste (*Anlage 10*) als Excel-Datei und sendet diese umgehend nach dem Anmeldeschluss per E-Mail an die Prüfer und den Verantwortlichen beim ausrichtenden Verein.
  7. Geprüft werden nur laidōka, die einen gültigen DlaiB-Ausweis vorlegen.
  8. Die Gebühr beträgt pro Prüfling Euro 20,00.
  9. Der Verantwortliche für die Prüfungsorganisation prüft vor der Prüfung anhand der Lehrgangsteilnehmerliste die vollständige Bezahlung der Prüfungsgebühren.
  10. Alle Prüfer sind von den Gebühren des Lehrgangs, in dessen Rahmen die Prüfungen stattfinden, befreit. Weitere Kosten werden nicht erstattet oder bezuschusst.

## § 7 Wettkämpfe (Satzung § 12)

### 1. Offene Bayerische laidō-Meisterschaften

Für offene Bayerische laidō-Meisterschaften wird die Wettkampfordnung des Bundesverbandes (DlaiB) sinngemäß übernommen. Abweichend davon gilt:

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind laidōka, die ihre Registrierung durch Vorlage ihres gültigen Ausweises des Deutschen Iaido Bundes nachweisen können. Alle anderen laidōka müssen bereits bei Ihrer Anmeldung durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sie bei der Europäischen Kendo-Föderation registriert sind.
- 1.2 Die Ausschreibung ist gemäß beiliegendem Muster (*Anlage 12*) mindestens sechs Wochen vor dem Meisterschaftstermin vom Vizepräsidenten auf der Website des BaylaiB bereitzustellen und zeitgleich die Delegierten der Mitgliedsvereine per E-Mail darüber zu informieren. Die Delegierten werden gebeten, diese Informationen zeitnah in geeigneter Form an ihre Vereinsmitglieder weiterzuleiten. Es ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die Benutzung eines scharfen Schwertes nicht gestattet ist.
- 1.3 Die Onlineanmeldung über die Website des BaylaiB muss bis zum Anmeldeschluss erfolgen. Falls dies technisch nicht möglich ist, kann die Anmeldung per E-Mail an den Vizepräsidenten erfolgen. Dazu soll die Kopiervorlage (*Anlage 13*) verwendet werden, damit keinen Daten vergessen werden.
- 1.4 Der Vizepräsident erstellt eine Teilnehmerliste (*Anlage 14*) als Excel-Datei und sendet diese umgehend nach dem Anmeldeschluss per E-Mail an die Turnierleitung und den Verantwortlichen für die Durchführung der Meisterschaft. Dieser erstellt alle Unterlagen, die für die Durchführung der Meisterschaften notwendig sind (Verlaufslisten, Zeitplan etc.)
- 1.5 Die Startgebühr bei Einzelmeisterschaften beträgt Euro 30,00 pro Wettkämpfer. Wettkämpfer, die durch ihren gültigen DlaiB-Ausweis nachweisen, dass sie beim Bundesverband (DlaiB) gemeldet sind und Mitglied eines bayerischen Vereins sind, der Mitglied im BaylaiB ist, wird keine Startgebühr erhoben. Findet die Bayerische Meisterschaft im Rahmen einer Wettkampfrichterausbildung des DlaiB statt, werden keine Startgebühren erhoben.
- 1.6 Die Startgebühr bei Mannschaftsmeisterschaften beträgt Euro 10,00 pro Wettkämpfer. Wettkämpfer, die durch ihren gültigen DlaiB-Ausweis nachweisen, dass Sie beim Bundesverband (DlaiB) gemeldet sind und Mitglied eines bayerischen Vereins sind, der Mitglied im BaylaiB ist, wird keine Startgebühr erhoben. Findet die Bayerische Meisterschaft im Rahmen einer Wettkampfrichterausbildung des DlaiB statt, werden keine Startgebühren erhoben.
- 1.7 Die Abrechnung (*Anlage 15*) ist gemäß Vordruck auf der BaylaiB-Website zu erstellen. Dabei sind die Erläuterungen zum Vordruck zu beachten.
- 1.8 Der ausrichtende Verein erhält eine Aufwandsentschädigungspauschale von Euro 50,00. Sie wird nur bezahlt, wenn kein begleitender Lehrgang ausgerichtet wurde.

- 1.9 Alle Wettkampfrichter erstellen ihre persönliche Abrechnung (*Anlage 16*), deren Vordruck von der Website des BaylaiB heruntergeladen werden kann, und senden sie ausgefüllt per E-Mail an den Kassenwart.
- 1.10 Jeder Wettkampfrichter erhält ein pauschales Honorar von Euro 75,00. Die Kosten für eine Bahn- oder Busreise werden voll erstattet. Die An- und Rückreisekosten mit dem Kfz werden mit Euro 0,15 pro gefahrenen Kilometer bezuschusst. Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet oder bezuschusst.

## **2. Deutsche laidō-Meisterschaften**

Im BaylaiB registrierte laidōka, die als Wettkämpfer und/oder als Wettkampfrichter an der alljährlichen, offiziellen Deutschen laidō-Meisterschaft teilnehmen, müssen ein festgelegtes Landesverbands-nafuda (Zekken) tragen. Ein Muster dieses nafuda ist in der Anlage 17 definiert. Jeder laidoka hat dazu Euro 10,00 beizusteuern, die dies übersteigenden Fertigungskosten übernimmt der BaylaiB.

## **3. Europäische laidō-Meisterschaft**

Im BaylaiB registrierte laidōka, die als Wettkämpfer an der alljährlichen, offiziellen Europa-Meisterschaft (European laidō-Championship) teilnehmen, werden mit Zuschüssen unterstützt. Es werden Euro 100,00 pro Person und Jahr zugeschossen, sofern pro Jahr die Gesamtsumme von Euro 500,00 nicht überschritten wird. Nehmen mehr als 5 registrierte Personen teil, wird der Gesamtzuschuss zu gleichen Beträgen aufgeteilt. Der Zuschuss wird überwiesen auf Antrag an den Kassenwart bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres.

Bamberg, 5. April 2025